

Waren (Müritz), 04.01.2023

Wegfall der gelben Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die gelbe Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird bereits seit Mitte 2022 nicht mehr ausgestellt. Damit entfällt die Übersendung der AU-Bescheinigungen von Ihnen an Ihre Krankenkasse.

Ab 2023 sollen dann die Arbeitgeber den Nachweis der Krankschreibung von den Krankenkassen abrufen können. Das klappt im Moment gar nicht und wird später nur zu bestimmten Terminen möglich sein.

Unabhängig von der Digitalisierung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bleiben Ihre Pflichten gegenüber Ihrer Arbeitgeberin (siehe Betriebsordnung) bestehen.

Auszug aus der Betriebsordnung: "Pkt. 6 Arbeitsverhinderung"

- Die Beschäftigten sind verpflichtet, dem Arbeitgeber jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur rechtzeitigen Meldung besteht auch zum voraussichtlichen Ende bzw. Fortdauer der Arbeitsverhinderung.
- Dauert die durch Krankheit bedingte Arbeitsverhinderung länger als zwei Arbeitstage, haben die Beschäftigten spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag eine **ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** vorzulegen.
- Bei einer über den angegebenen Zeitraum hinausgehenden Erkrankung ist eine Folgebescheinigung innerhalb von 3 weiteren Tagen nach Ablauf der vorangegangenen einzureichen."

Wenn Ihnen Ihr Arzt bestätigt, dass Sie nicht arbeiten gehen können, werden Sie von ihm also keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in gewohnter Form mehr erhalten.

Es wird dazu geraten, sich die Krankschreibung unbedingt von der Arztpraxis schriftlich bestätigen zu lassen (auch für den eigenen Nachweis unbedingt aufheben).

Wir bitten Sie, den Ihnen von Ihrem Arzt zur Verfügung gestellten Nachweis der Arbeitsunfähigkeit innerhalb der gewohnten Fristen digital bei Frau Kosciow a.kosciow@abc-office24.de einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Zeuschner

Martin Machel

Ingrid Ladenthin